

## Wichtige Neuerungen zur Tierarzneimittel - Datenbank

Seit 1.4.2014 ist die Antibiotika-Datenbank in Betrieb. Mit der Änderung der Gesetzeslage (Tierarzneimittelgesetz (TAMG)) ergeben sich ab 01.01.2023 einige Neuerungen, die nachfolgend dargestellt werden:

### Mitteilungen an die Antibiotika-Datenbank

Neue bzw. geänderte Nutzungsarten / Meldungen zu Bestand und Bestandsveränderungen / Nullmeldungen / ab 1.1.2023:

- » Ab 1.1.2023 müssen Tierhalter, die über den in der folgenden Tabelle genannten Bestandsuntergrenzen liegen, die aufgeführten Nutzungsarten melden. Andere früher vorgeschriebene Nutzungsarten fallen weg.

Die neuen Nutzungsarten sind 14 Tage nach Beginn der Haltung zu melden, d.h. wenn eine Nutzungsart am 31.12.2022 schon bestanden hat, dann ist diese bis zum 14. Januar zu melden und so fort, wichtig ist, daß die neuen Nutzungsarten schnellstmöglich gemeldet werden.

Nutzungsarten <span style="color: yellow;">■</span> neue Nutzungsarten <span style="color: green;">■</span> weiterhin bestehende Nutzungsarten	Nationale Antibiotikaminimierung		Mitteilung Arzneimittelan- wendung durch Tierärzte an HI-Tier
	Mitteilungspflicht Betriebe ( X )	Bestandsuntergrenzen	
<b>Rinder</b>			
Milchkühe, ab der ersten Abkalbung	X	25	X
Zugekaufte Kälber ab der Einstellung bis zu einem Alter von 12 Monaten	X	25	X
Zur Mast gehaltene Rinder	ab dem Meldezeitraum 2023/l nicht mehr durch Tierhalter zu melden, nur Arzneimittel durch Tierarzt ->		X
Rinder ab dem Alter von 12 Monaten, die weder Milchkühe noch Mastrinder sind	Nicht durch Tierhalter zu melden, nur Arzneimittel durch Tierarzt ->		X
Im Betrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten	Nicht durch Tierhalter zu melden, nur Arzneimittel durch Tierarzt ->		X
Rinder, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden	Nicht durch Tierhalter zu melden, nur Arzneimittel durch Tierarzt ->		X
<b>Schweine</b>			
Nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird	X	Nicht abgesetzte Saugferkel von 85 Sauen	X
Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichtes von 30 kg (früher Mastferkel bis 30 kg)	X	250	X
Zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von 30 kg	X	250	X
Zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung	X	85 Sauen und Eber	X
Nicht zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von 30 kg	Nicht durch Tierhalter zu melden, nur Arzneimittel durch Tierarzt ->		X
Schweine, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden	Nicht durch Tierhalter zu melden, nur Arzneimittel durch Tierarzt ->		X
<b>Hühner</b>			
Zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	X	10.000	X
Zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis zu seiner Aufstallung im Legebetrieb	X	1.000	X
Zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb	X	4.000	X
Hühner-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport	Nicht durch Tierhalter zu melden, nur Arzneimittel durch Tierarzt ->		X
Sonstige Hühner, die nicht unter die vorgenannten Nutzungsarten fallen	Nicht durch Tierhalter zu melden, nur Arzneimittel durch Tierarzt ->		X

Puten			
Zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	X	1.000	X
Puten-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport	Nicht durch Tierhalter zu melden, nur Arzneimittel durch Tierarzt ->		X
Sonstige Puten, die nicht unter die vorgenannten Nutzungsarten fallen	Nicht durch Tierhalter zu melden, nur Arzneimittel durch Tierarzt ->		X

Tierbestandsmeldungen und Bestandsveränderungen bei Tierhaltern, die mitteilungs-pflichtig sind, sind für das erste Kalenderhalbjahr für alle („neue“ und „alte“ Nutzungsarten) bis zum 14. Juli 2023 in die TAM-Datenbank (über LKV oder direkt) zu melden, sofern Antibiotika im Kalenderhalbjahr verwendet wurde. Für jedes weitere Kalenderhalbjahr gilt dies genauso (siehe auch Meldezeiträume).

Die Meldungen, der in diesen Betrieben verwendeten Antibiotika müssen ab dem 1.1.2023 von den Tierärzten in die HIT-Datenbank eingestellt werden.

Die Tierhalterversicherung gegenüber der Behörde ist nur noch für das Kalenderhalbjahr 2022/II (bis 14. Januar 2023) zu melden und fällt ab dem Kalenderjahr 2023/I weg, da die Antibiotikaverwendung von den Tierärzten gemeldet werden muss.

Sofern in den genannten Nutzungsarten keine Antibiotika im Betrieb zur Anwendung kamen, ist weiterhin die Nullmeldung vom Tierhalter verpflichtend für die entsprechende Nutzungsart vorgeschrieben.

### Die Meldezeiträume bleiben gleich und sind:

- 1. Halbjahr des jeweiligen Jahres, also vom 1.1 bis zum 30.06. Mitteilungsfrist: 14.07. desselben Jahres
- 2. Halbjahr des jeweiligen Jahres, also vom 1.7 bis zum 31.12, Mitteilungsfrist: 14.01. des Folgejahres

### Ermittlung der Therapiehäufigkeit ändert sich und erfolgt:

- Für das 1. Halbjahr in der vierten Juliwoche, des selben Jahres
- Für das 2. Halbjahr in der vierten Januarwoche, des auf den Meldezeitraum folgenden Jahres.

### Die Schriftliche Mitteilung der Therapiehäufigkeiten durch die Behörde oder den LKV als Auftragnehmer wurde zeitlich vorgelegt und erfolgt nun:

- Für das 1. Halbjahr bis 1. August desselben Jahres
- Für das 2. Halbjahr bis 1. Februar, des auf den Meldezeitraum folgenden Jahres

### Bundesweite jährliche Kennzahlen

Die bundesweit ermittelten jährlichen Kennzahlen werden bis 15. Februar eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz auf deren Internetseite ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)) -> dort über „Lupe“ Suchfenster öffnen und nach „bundesweite Kennzahlen“ suchen und Ergebnisse nach „Datum“ sortieren) veröffentlichen.

#### Kennzahl 1 (Median):

bedeutet: 50% aller ermittelten Therapiehäufigkeiten (aus allen Bundesländern) liegen unterhalb des Wertes.

#### Kennzahl 2 (3. Quartil):

bedeutet: 75% aller ermittelten Therapiehäufigkeiten (aus allen Bundesländern) liegen unterhalb dieses Wertes

Nachträglich zu erfassende Mitteilungen oder Korrekturen können voraussichtlich in der Datenbank vom Tierhalter selbst oder durch einen Dritten weiterhin bis zum Ende des siebten Monats nach dem Meldezeitraum eingegeben werden (Bsp.: für Meldezeitraum 2022/II bis 30.07.2023). Die Meldungen gelten als fristüberschreitend und finden keinen Eingang in die Berechnung der bundesweiten Kennzahlen.

### Pflicht der Tierhalter zum Abgleich der eigenen betrieblichen Therapiehäufigkeit mit der jährlichen bundesweiten Kennzahl:

Nach §58 TAMG sind mitteilungs-pflichtige Tierhalter verpflichtet, spätestens bis zum 1. März bzw. 1. September für das jeweils vorangegangene Kalenderhalbjahr die eigene betrieblichen Therapiehäufigkeit mit der jährlichen bundesweiten Kennzahl je Nutzungsart zu vergleichen und festzustellen, ob die jeweils eigene betriebliche Therapiehäufigkeit über der Kennzahl 1 oder der Kennzahl 2 der jährlichen bundesweiten Kennzahl liegt. Diese Feststellung und die Maßnahmen daraus sind unverzüglich zu den betrieblichen Unterlagen zu nehmen. Mit dem Infoschreiben des LKV kann diese Dokumentationspflicht nach TAMG § 58 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt werden. Für die „alten - weiterhin geltenden Nutzungsarten“ (Mastschweine ab 30 kg, Masthühner und Mastputen) gilt, dass hier wie bisher der Abgleich der eigenen betrieblichen Therapiehäufigkeit mit der bundesweiten Kennzahl ab 1.1.2023 mit den neuen Fristen weiterhin erfolgen muss.

Für die „neuen Nutzungsarten“ (Milchkühe, zugekaufte Kälber, Ferkel bis 30 kg, Zuchtsauen und Eber, Saugferkel, Jung-

hennen und Legehennen) gilt, dass die Verpflichtung zur Antibiotikaminimierung erst ab 1.1.2024 mit den neuen Fristen erfolgen muss.

#### **Betriebliche Therapiehäufigkeit einer Nutzungsart oberhalb Kennzahl 1:**

Liegt die betriebliche Therapiehäufigkeit in der jeweiligen Nutzungsart eines Betriebes oberhalb der jährlichen bundesweiten Kennzahl 1, muss in Zusammenarbeit mit einem Tierarzt geprüft werden, welche Gründe zu der Überschreitung geführt haben könnten und wie der Einsatz von Antibiotika bei den Tieren bei der jeweiligen Nutzungsart verringert werden kann.

#### **Betriebliche Therapiehäufigkeit einer Nutzungsart oberhalb Kennzahl 2:**

Liegt die betriebliche Therapiehäufigkeit in der jeweiligen Nut-

zungsart oberhalb der jährlichen bundesweiten Kennzahl 2, muss der Tierhalter spätestens bis zum 1. Oktober für das erste Kalenderhalbjahr bzw. bis zum 1. April des Folgejahres für das jeweils zweite Kalenderhalbjahr einen Plan auf der Grundlage einer tierärztlichen Beratung erstellen, der Maßnahmen enthält, die eine Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln zum Ziel haben. Sofern die Maßnahmen zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes umgesetzt werden können, haben die Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass die Verringerung unter der Gewährleistung der notwendigen ärztlichen Versorgung der Tiere durchgeführt werden. Dauert die Umsetzung der Maßnahmen länger als 6 Monate, muss zusätzlich ein Zeitplan eingereicht werden. Der Maßnahmenplan (ggf. mit Zeitplan) ist der zuständigen Behörde (Veterinäramt) bis zum 10. Oktober bzw. 1. April für das jeweils vorangegangene Kalenderhalbjahr unaufgefordert zuzusenden. Die zuständige Behörde prüft den Plan und kann in bestimmten Fällen Änderungen und ggf. weitere Maßnahmen anordnen.

## **LKV-Service-Angebot - Erfassung von Daten und Beratung zur der Antibiotika-Datenbank**

### **Erfassung von Daten zur Antibiotika-Datenbank:**

Der LKV Baden-Württemberg – Abteilung Tierkennzeichnung bietet allen Tierhaltern die Möglichkeit die Daten zur Antibiotikadatenbank zu erfassen. Dazu stehen für jede Meldeart Meldekarten zur Verfügung. Die Meldekarten werden aktuell auf die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst und stehen dann auf der LKV-Homepage zur Verfügung:

- » Meldung der Nutzungsarten
- » Meldung von Bestand und Bestandsveränderungen für alle Nutzungsarten (siehe Tabelle)
- » Nullmeldung für alle Nutzungsarten

Melder, die per Papier melden wollen, können gedruckte Meldekarten erhalten, dazu wird demnächst ein Bestellschein auf der LKV-Homepage zur Verfügung gestellt. Weiterhin können Meldekarten zur Nullmeldung und zur Meldung der Nutzungsarten auf der Homepage abgerufen werden. Die Erfassung erfolgt immer mit dem Post- oder Faxeingang als Meldedatum.

### **Beratung rund um die Antibiotika-Datenbank**

Alle Fragen rund um die Daten in der Antibiotika-Datenbank oder deren Erfassung sowie den Fehler-Vorgängen können

mit der Abteilung C Tierkennzeichnung des LKV besprochen werden. Vereinbaren Sie dafür einfach einen Termin am besten per Fax oder Email mit Rückrufwunsch.

### **Bestellung Infoschreiben betriebliche Therapiehäufigkeit und bundesweite Kennzahlen**

Ein weiteres Serviceangebot des LKVBW besteht darin, dass sich jeder Tierhalter ein Infoblatt bestellen kann auf dem die eigene betriebliche Therapiehäufigkeit je Nutzungsart der jeweiligen bundesweiten Kennzahlen gegenübergestellt wird. Weiterhin werden die entsprechenden Maßnahmen aufgeführt, die der Tierhalter gemäß Gesetzgebung umzusetzen hat, wenn die eigenen Kennzahlen die bundesweiten Kennzahlen überschreiten. Das Infoblatt dient dann auch gleichzeitig der vorgeschriebenen Dokumentation des Abgleiches und sollte dazu in den betrieblichen Unterlagen aufbewahrt werden. Das Infoblatt kann halbjährlich nach dem 15. Februar und nach dem 1. August des jeweiligen Jahres bestellt werden. Informationen dazu finden sich auf der LKV-Homepage [www.lkvbw.de](http://www.lkvbw.de) -> Tierkennzeichnung -> Download-Bereich.

Die Erfassung von Daten in die Antibiotika-Datenbank durch den LKVBW sowie Beratung von Meldern, die ihre Daten selbst in die Datenbank einpflegen und die Erstellung und der Versand des Infoblattes zum Abgleich der betrieblichen Therapiehäufigkeit mit den bundesweiten Kennzahlen sind gemäß Gebührenordnung kostenpflichtig.